

Kreisblatt für den Kreis Gießen.

Nr. 76

11. Juli

1916

Verordnung

betreffend anderweitige Regelung der Pässe. Vom 21. Juni 1916.
Wir Wilhelm von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen usw.

verordnen auf Grund des Gesetzes über das Reichsgebiet vom 12. Oktober 1867 (Bundes-Gesetzblatt S. 33) im Namen des Reichs für das Reichsgebiet, mit Ausnahme Elsaß-Lothringens, was folgt:

§ 1. Wer das Reichsgebiet verläßt oder wer aus dem Auslande in das Reichsgebiet eintritt, ist verpflichtet, sich durch einen Paß über seine Person auszuweisen.

Der Paß bedarf vor dem jedesmaligen Grenzübertreten des Sichtvermerkes der zuständigen deutschen Behörde.

§ 2. Jeder Ausländer, der sich im Reichsgebiet aufhält, ist verpflichtet, sich durch einen Paß über seine Person auszuweisen.

§ 3. Für besondere Fälle kann der Reichsanzler auch andere amtliche Papiere (Pässer) als genügenden Ausweis für den Grenzübertritt (§ 1 Abs. 1) oder den Aufenthalt im Reichsgebiet (§ 2) allgemein zulassen oder Befreiung von dem Erfordernisse des Sichtvermerkes (§ 1 Abs. 2) allgemein gewähren.

§ 4. Für Grenzbezirke, insbesondere für den kleinen Grenzverkehr, sowie zum Beispiel auf bestimmten Wasserstraßen, können die Militärbefehshabter (Oberkommandos, Stellvertretende Generalkommandos, Marine-Stations-Kommandos) nach Berechnen mit den zuständigen Landesbehörden genügend Muster von Personen den Grenzübertritt mit anderen Ausweisen als Pässen gestatten oder Befreiung von dem Erfordernisse des Sichtvermerkes gewähren.

§ 5. Im Einzelfalle können der Stellvertretende Generalstab der Armee und der Admiralsstab der Marine, sowie die für den Grenzübertritt zuständigen Militärbefehshabter Ausnahmen von den Vorschriften des § 1 zulassen.

§ 6. Der Reichsanzler erlaßt die zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen Anordnungen, insbesondere über Form und Inhalt der Pässe und des Sichtvermerkes, über die Voraussetzungen für die Ausstellung der Pässe und des Sichtvermerkes, sowie über das bei der Ausstellung des Sichtvermerkes zu beobachtende Verfahren; er bestimmt, inwieweit von dem Erfordernisse des jedesmaligen Sichtvermerkes (§ 1 Abs. 2) Befreiung gewährt werden kann.

Soweit der Reichsanzler Ausführungsanordnungen nicht erlaßt, können solche Anordnungen von den Landeszentralbehörden erlassen werden.

§ 7. Die Vorschriften dieser Verordnung gelten für den Grenzübertritt von und nach den besagten Gebieten, die an das Reichsgebiet angrenzen, nur insofern, als nach besondere Anordnungen der zuständigen Militärbehörden bestehen.

§ 8. Die Verordnung (Paßverordnung) tritt mit dem 1. August 1916 in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt die Verordnung, betreffend anderweitige Regelung der Pässe, vom 16. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 521) außer Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteingehändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Siegel.

Gegebenen Großes Hauptquartier, den 21. Juni 1916.

(Siegel) Wilhelm. Dr. Helfferich.

Bekanntmachung

betreffend Ausführungsrichtlinien zu der Paßverordnung.

Vom 24. Juni 1916.

Auf Grund der mir im § 6 Abs. 1 der Paßverordnung vom 21. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 599) erteilten Ermächtigung bestimme ich hierdurch folgendes:

Ausstellung der Pässe

Deutsche Pässe

1. Die bisher erlaubten Vorschriften über die Zuständigkeit der Behörden zur Ausstellung von deutschen Pässen bleiben in Kraft.

2. Pässe sind in der Regel mit Geltung für die Dauer eines Jahres, keinesfalls für eine längere Dauer auszustellen. Bei Ausstellung des neuen Pässes ist der alte Paß einzuziehen. 3. Kinder unter 12 Jahren erhalten keinen Paß. Familienpässe werden künftig nicht mehr ausgestellt; Personen über 12 Jahre bedürfen eines selbständigen Pässes. Früher ausgestellte Familienpässe bleiben nur bis zum 30. September 1916 gültig. Kinder unter 12 Jahren, die die Grenze überschreiten, bedürfen eines amtlichen Ausweises über Namen, Alter und Wohnort.

4. Für Pässe dürfen — abgesehen von Ministerialpässen — nur die vom Bundesrat beschloßnen Muster verwendet werden.

5. Deutsche Pässe dürfen nur Personen ausgestellt werden, deren Staatsangehörigkeit in einem deutschen Bundesstaat oder deren unmittelbare Reichsangehörigkeit feststeht. Die Staats-

angehörigkeit oder die unmittelbare Reichsangehörigkeit ist in dem Paß zu vermerken; war der Paßinhaber früher staatlös, oder befand er eine nicht deutsche Staatsangehörigkeit, so ist auch dies unter Angabe der fremden Staatsangehörigkeit und des Zeitpunktes, zu dem er Deutscher geworden ist, zu vermerken.

6. Deutsche Pässe dürfen nicht ausgestellt werden:

- wenn der Ausstellung gesetzliche Hindernisse entgegenstehen,
- wenn der Verdacht besteht, daß der Paß in den Händen des Inhabers eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit bedeuten würde.

7. Deutsche Pässe müssen mit einer Personalsbeschreibung und mit einer Photographie des Paßinhabers aus neuester Zeit, mit dessen eigenhändiger Unterschrift unter der Photographie, sowie mit einer amtlichen Bescheinigung darüber versehen sein, daß der Paßinhaber tatsächlich die durch die Photographie dargestellte Person ist und die Unterschrift eigenhändig vollzogen hat. Die Photographie ist auf den Paß aufzustellen und amtlich derart abzustempeln, daß der Stempel etwa zur Hälfte auf der Photographie, zur anderen Hälfte auf dem Paß des Pässes angebracht ist.

Die amtliche Bescheinigung muß von der zuständigen deutschen Paß- oder Polizeibehörde oder von dem deutschen Konsul oder Gesandten ausgestellt sein.

Ausländische Pässe

8. Ausländische Pässe müssen von der zuständigen Behörde ausgestellt sein und die Staatsangehörigkeit — gegebenenfalls auch die frühere Staatsangehörigkeit — des Paßinhabers einwandfrei ergeben.

Die für deutsche Pässe nach Ziffer 3 und nach 7 Abs. 1 geltenden Vorschriften finden auf ausländische Pässe entsprechende Anwendung. Die amtliche Bescheinigung kann außer von der zuständigen ausländischen Behörde oder einer der in Ziffer 7 Abs. 2 genannten deutschen Behörden vom Konsul oder Gesandten des Landes, dem der Paßinhaber angehört, ausgestellt werden. Im Ausland genügt auch die gerichtliche Bescheinigung.

Paßersatz

9. Soweit die Paßbehörden ermächtigt werden, in besonderen Fällen einen Personalausweis als Paßersatz auszustellen (§ 3 der Paßverordnung), hat die Ausstellung nach anliegendem Muster zu erfolgen.

Die von den Militärbefehshabern bisher getroffenen oder aufrechterhaltenen Anordnungen, wonach für besondere Fälle auch andere amtliche Papiere (Pässer) als genügender Ausweis für den Grenzübertritt oder den Aufenthalt im Reichsgebiet zugelassen sind, bleiben in Kraft mit der Wirkung, daß der Paßersatz, soweit der Aufenthalt im Reichsgebiet in Frage kommt, für das ganze Reichsgebiet Geltung hat.

Ausstellung der Sichtvermerke

10. Für die Ausstellung der Sichtvermerke zuständig (Sichtvermerksbehörden) sind:

a) wenn der Paß zur Ausreise aus dem Reichsgebiet verwendet werden soll, die von den Landeszentralbehörden bestimmten Verwaltungsbehörden, und zwar:

bei Paßinhabern, die im Deutschen Reich einen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt haben, die für den Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt zuständige Verwaltungsbehörde; bei Paßinhabern, die im Deutschen Reich einen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt nicht haben, die für den Ort zuständige Verwaltungsbehörde, von dem auch die Ausreise angetreten werden soll;

b) wenn der Paß zur Einreise in das Reichsgebiet verwendet werden soll, der deutsche Konsul oder Gesandte, und zwar:

bei Paßinhabern, die im verbündeten oder neutralen Auslande einen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt haben, der für den Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt zuständig Konsul oder Gesandte;

bei Paßinhabern, die im feindlichen Auslande einen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt haben oder die ihre Reise außerhalb Europas angetreten oder auf der Reise ein feindliches oder vom Feinde besetztes Land berührt haben, der Konsul oder Gesandte in dem Lande, von dem aus der Grenzübertritt erfolgen soll;

bei Paßinhabern, die im Auslande einen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt nicht haben, der Konsul oder Gesandte in dem Lande, von dem aus die Reise angetreten werden soll.

Ist für einen Paßinhaber, der im Auslande seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt hat, die Erlangung des Sichtvermerkes von dem für seinen Wohnort zuständigen Konsul oder Gesandten nach Lage der örtlichen Verhältnisse nicht möglich, so kann

der Sichtvermerk von dem Konsul oder Gesandten in dem Lande ausgestellt werden, von dem aus die Reise angetreten werden soll. Die Ausstellung ist erst zulässig, nachdem durch Rückfrage bei dem zuständigen Konsul oder Gesandten, oder wenn dies nach Lage der örtlichen Verhältnisse nicht möglich ist, durch geeignete Ermittelungen einwandfrei festgestellt worden ist, daß alle Voraussetzungen für die Ausstellung des Sichtvermerks erfüllt sind.

11. Die Ausstellung der Sichtvermerke darf nur erfolgen, wenn die Notwendigkeit der Reise (Ein-, Aus- oder Durchreise) ausreichend und einwandfrei dargetan ist und der Zweck der Reise den öffentlichen Interessen nicht widersieht. Sie muß jedenfalls verfügt werden:

- wenn der Reise gesetzliche Hindernisse entgegenstehen,
- wenn die Reise eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit bedeuten würde,
- wenn durch die Reise allgemeine wirtschaftliche Interessen geschädigt würden,
- wenn der Verdacht besteht, daß eine Ausreise aus dem Reichsgebiet in der Absicht vorgenommen werden soll, Vermeidung der Steuerpflicht zu entziehen.

12. Wehrpflichtigen darf für die Ausreise der Sichtvermerk nur mit Zustimmung des Bezirkskommandos ausgestellt werden, in dessen Kontrolle sie stehen. Soweit für Wehrpflichtige eine solche Kontrolle nicht besteht, ist die Zustimmung des einzigen Bezirkskommandos erforderlich, in dessen Bezirk die Wehrpflichtigen ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt haben.

13. Ist zur Reise die besondere Erlaubnis einer Militärbehörde erforderlich, so darf der Sichtvermerk nur ausgestellt werden, wenn der Nachweis für dieerteilung der Erlaubnis durch Vorlegung des militärischen Passierscheins beigebracht wird.

14. Für jeden Grenzübergang ist ein besonderer Sichtvermerk erforderlich.

Bei Vorliegen eines bringenden staatlichen, wirtschaftlichen oder als berechtigt anguerkennenden anderen Bedürfnisses kann der Sichtvermerk auch zur Rückreise oder zu mehrmaligem Grenzübergang ausgestellt werden (Rückreise-, Dauersichtvermerk). Der Rückreise- und der Dauersichtvermerk werden in der Regel nur zum Überschreiten derselben Grenzübergangsstelle und nur dann ausgestellt, wenn die völige Zuverlässigkeit (Unverdächtigkeit) des Bahnhabers besteht.

15. In dem Sichtvermerk müssen angegeben sein:

- wenn er zur Ausreise ausgestellt wird:
die deutsche Grenzausgangsstelle,
der Zeitraum, innerhalb dessen die Ausreise erfolgen muß,
das Reiseziel,
die Dauer des Aufenthalts im Ausland;
- wenn er zur Einreise ausgestellt wird:
die deutsche Grenzeingangsstelle,
der Zeitraum, innerhalb dessen die Einreise erfolgen muß,
das Reiseziel unter Hervorhebung der im Inland zu besuchenden Orte oder Dienstleistungen,
der Reisezweck.
Die Dauer des Aufenthalts im Inland,
und sofern der Bahnhaber keinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Inland hat, in der Regel mindestens zwei Deutsche oder zwei deutsche Firmen, die im Inland aufgesucht werden sollen;
- wenn der Sichtvermerk zur Durchreise ausgestellt wird:
die deutsche Grenzeingangsstelle,
die deutsche Grenzausgangsstelle,
der Zeitraum, innerhalb dessen die Durchreise erfolgen muß,
der für die Durchreise durch das Inland zu wählende Reiseweg,
die für die Durchreise zur Verfüllung stehende Zeit,
das Reiseziel,
der Reisezweck;
- wenn der Sichtvermerk für Hin- und Rückreise oder zu mehrmaligem Grenzübergang ausgestellt wird (Rückreise-, Dauersichtvermerk):
die deutsche Grenzausgangs- oder Grenzeingangsstelle, das Reiseziel,
der Zeitpunkt, in dem die Gültigkeit des Sichtvermerks erlischt,
im Rückreiseichtvermerk außerdem:
der Reisezweck.

16. Der Antrag auf Ausstellung des Sichtvermerks ist bei zuständigen Behörde anzubringen.

Mit dem Antrag hat der Bahnhaber vorzulegen:

- einen gültigen Pass;
- Nachweise, die den Zweck und die Notwendigkeit der Reise in ausreichender Weise ergeben;
- nicht ausgezogene Photographien, die der Photographie im Passe entsprechen müssen, und zwar mindestens 8, bei einem Durchreise-, Rückreise- oder Dauersichtvermerk mindestens 4, bei ausnahmsweiseiger Zulassung von mehr als einer Grenzübergangsstelle so viel mehr Abzüge als Grenzübergangsstellen über die eine Stelle hinaus zugebilligt werden sollen.

Besondere Bestimmungen für Besuchungen der zwischen deutschen Seehäfen und dem Ausland verkehrenden Kaufahrteteiche (Schiffsführer — Kapitäne — Schiffsoffiziere, Schiffsleute, sowie die übrigen auf dem Schiffe angestellten Personen).

17. Zur Ausstellung der Sichtvermerke für die Schiffsbesatzung (Seeschiffersichtvermerk) sind zuständig:

- wenn der Pass zur Ausreise aus einem deutschen Hafen an Bord eines Schiffes verwendet werden soll, die Sichtvermerksbehörde des Hafenorts, von dem aus der Bahnhaber die Fahrt antritt, oder falls am Hafenort eine solche ihren Sitz nicht hat, die für den Hafenort zuständige Ortspolizeibehörde;
- wenn der Pass zur Einreise in einen deutschen Hafen an Bord eines Schiffes verwendet werden soll, neben dem sonst zuständigen Berufskonsul oder Gesandten (Biffer 10 b) der deutsche Berufskonsul oder Gesandte in dem Lande, von dem aus der Bahnhaber die Fahrt antritt, einer Rückfrage bei dem sonst zuständigen Konsul oder Gesandten gemäß Biffer 10 b Abs. 2 bedarf es nicht.

Ist die Bezeichnung des Sichtvermerkes bei einem deutschen Berufskonsul oder Gesandten für den Bahnhaber besonders erschwert (weite Entfernung vom Sitz des Konsuls oder Gesandten, Kürze der Zeit vor der Abfahrt des Schiffes und dergleichen), so kann der Sichtvermerk bei der nach a) zuständigen Behörde des ersten deutschen Hafenorts, den das Schiff bestimmungsgemäß anläuft, nachgeholzt werden.

18. Die Notwendigkeit der Reise gilt als dargestellt, wenn die dienstliche Stellung als Schiffsführer oder Schiffsoffizier oder die Anmietung auf einem zur Fahrt von oder nach deutschen Seehäfen bestimmten Schiff nachgewiesen wird.

19. Der Seeschiffersichtvermerk wird als Rückreise- oder Dauersichtvermerk ausgestellt, wenn sich ein Bedürfnis hierfür aus der dienstlichen Stellung des Bahnhabers auf dem Schiff oder aus dem Inhalt des Hauervertrags (Genehmigungsvermerk) ergibt.

Die Gültigkeitsdauer des Sichtvermerks ist dem Bedürfnis entsprechend zu bemessen. Der Sichtvermerk erlischt vor Ablauf seiner Gültigkeitsdauer, wenn der Bahnhaber aufhört, der Besatzung des im Vermerk bezeichneten Schiffes anzugehören.

20. Im Falle der Ausreise aus einem deutschen Hafen kann in einem Rückreiseichtvermerk für die Rückfahrt ein anderer deutscher Hafen als der Ausreisehafen angegeben werden. In einem Dauersichtvermerk können mehrere deutsche Häfen als Ausreise- oder Einreisehäfen zugelassen werden.

21. Die örtliche Gültung der Seeschiffersichtvermerke ist auf die darin aufgeführten deutschen Hafenorte befrüchtet. Zum Ausreisen anderer Hafenorte oder zur Binnennahme einer Reise in das Reichsgebiet (Binnentreise) berechtigt dieser Sichtvermerk nicht.

22. Im Seeschiffersichtvermerk müssen angegeben sein:

Der Name des Schiffes, auf dem der Bahnhaber fährt,
seine dienstliche Stellung auf dem Schiffe,
seine Nummer in der Musterrolle, sowie
die deutschen Häfen die er besuchen darf.

23. Mit dem Antrag auf Ausstellung des Seeschiffersichtvermerks sind außer dem Passe des Antragstellers und den gemäß Biffer 18, 19 erforderlichen Nachweisen so viele nicht ausgezogene Photographien des Bahnhabers vorzulegen, wie Hafenorte im Sichtvermerk angegeben werden sollen, und mindestens eine weitere ebensolche Photographie.

24. Trägt der deutsche Berufskonsul oder Gesandte Bedenken, dem Bahnhaber einen Rückreise- oder Dauersichtvermerk auszustellen, so kann er für die Reise nach dem deutschen Einreisehafen einen einfachen Seeschiffersichtvermerk ausstellen, der nur für diesen Hafen gilt. Über die Ausstellung des Sichtvermerks für die Rückreise oder eines Dauersichtvermerks befindet alsdann die zuständige inländische Dienststelle.

25. Will der Bahnhaber von dem Einreisehafen aus eine Binnentreise antreten (Biffer 21 Satz 2), so gilt die Annahme, daß er mit dem Verlassen des Hafenortes die deutsche Grenze überschreitet.

Will der Bahnhaber die Binnentreise unternehmen, um im Inlande zu verbleiben, so bedarf er eines Einreiseichtvermerks nach den allgemeinen Bestimmungen (Biffer 10 ff.). Der Sichtvermerk wird jedoch in diesem Falle von der Sichtvermerksbehörde des Hafenorts ausgestellt; hat die Sichtvermerksbehörde ihren Sitz nicht am Hafenorte, so ist für die Reise zu dieser Behörde eine schriftliche Erlaubnis der für den Hafenort zuständigen Ortspolizeibehörde einzuholen; in der Erlaubnis ist der Reisezweck anzugeben. Mit der Ausstellung des Einreiseichtvermerkes verliert der Seeschiffersichtvermerk seine Gültigkeit.

Will der Bahnhaber die Binnentreise nur für eine im voraus bestimmte Zeit unternehmen, um nach deren Ablauf die Seefahrt auf demselben Schiffe fortzusetzen, so kann, falls die Notwendigkeit der Binnentreise ausreichend begründet wird und Bedenken nicht bestehen, die für den Einreisehafen zuständige Ortspolizeibehörde diese Binnentreise genehmigen. Die Genehmigung ist unter Angabe des Zwecks, des Ziels und der Dauer der Binnentreise von der Polizeibehörde im Passe zu vermerken. Der Genehmigungsvermerk erlischt den nach den allgemeinen Vorschriften sonst erforderlichen Rückreiseichtvermerk. Nehmt der Bahnhaber nicht rechtzeitig nach dem Hafenorte zur Fortsetzung der

Seereise zurück oder beachtet er die ihm bei Erteilung der Genehmigung auferlegten Verpflichtungen nicht, so wird der Schiffssicherheitsvermerk ungültig.

Berlin, den 24. Juni 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers, Dr. Helfferich.

(Muster des Personalausweises ist abgedruckt im Reichs-Geblatt S. 609.)

Bekanntmachung

betreffend die Ausführung der Passverordnung.

Auf Grund der Bisher 10 a der Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend Ausführungsvorschriften zu der Passverordnung vom 24. Juni ds. Js. (R. G. Bl. S. 601), wird Folgendes bestimmt:

Die für die Ausstellung der Sichtvermerke zuständigen Verwaltungsbehörden sind die Großherzoglichen Kreisämter, die Großherzoglichen Polizeidämter Darmstadt, Offenbach und Gießen, sowie die Oberbürgermeister der Städte Mainz und Worms.

Darmstadt, den 3. Juli 1916.

Großherzogliches Staatsministerium.

v. Ewald.

Verordnung

über den Handel mit Lebens- und Futtermitteln und zur Bekämpfung des Kettenhandels. Vom 24. Juni 1916.

Auf Grund der Bekanntmachung über Kriegsmahnahmen zur Sicherung der Volksnahrung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gebl. S. 401) wird folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Der Handel mit Lebens- und Futtermitteln ist vom 1. August 1916 ab nur solchen Personen gestattet, denen eine Erlaubnis zum Betriebe dieses Handels erteilt worden ist. Dies gilt auch für Personen, die bereits vor diesem Zeitpunkte Handel mit Lebens- oder Futtermitteln getrieben haben.

Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf:

1. den Verkauf selbstgewonnener Erzeugnisse der Land- und Forstwirtschaft, des Garten- und Obstbaus, der Geflügel- und Bienenzucht, der Jagd und Fischerei;
2. Kleinhandelsbetriebe, in denen Lebens- oder Futtermittel nur unmittelbar an Verbraucher abgegeben werden;
3. Personen, die nach anderen, während des Krieges erlassenen Vorschriften bereits eine Erlaubnis zum Handel mit Lebens- oder Futtermitteln erhalten haben, in den Grenzen der erteilten Erlaubnis;
4. Behörden und andere Stellen, denen amtlich die Beschaffung und Verteilung von Lebens- und Futtermitteln übertragen ist, auf letztere in den Grenzen der Übertragung.

§ 2. Als Lebens- und Futtermittel im Sinne dieser Verordnung gelten auch Erzeugnisse, aus denen Lebens- oder Futtermittel hergestellt werden.

§ 3. Die Erlaubnis wird auf Antrag erteilt. Sie kann zeitlich, örtlich und sachlich begrenzt werden. Wird sie örtlich unbegrenzt erteilt, so wirkt sie für das Reichsgebiet. Vorschriften, nach denen die Ausübung des Handels mit bestimmten Lebens- oder Futtermitteln in einzelnen Teilen des Reichs anderweitigen Beschränkungen unterliegt, bleiben unberührt.

Sie kann versagt werden, wenn Bedenken wirtschaftlicher Art oder persönlicher oder sonstige Gründe der Erteilung entgegenstehen, oder wenn der Antragsteller vor dem 1. August 1914 mit Lebens- oder Futtermitteln nicht gehandelt hat.

§ 4. Die Erlaubnis kann von der Stelle, die zu ihrer Erteilung zuständig ist, zurückgenommen werden, wenn sich nachträglich Umstände ergeben, die die Versagung der Erlaubnis rechtfertigen würden.

In den Fällen des § 1 Abs. 2 Nr. 2 und 3 kann der Handel in solchen Fällen unterfragt werden.

§ 5. Gegen die Versagung und die Zurücknahme der Erlaubnis, sowie gegen die Unterlassung des Handels ist nur Beschwerde zulässig; sie hat keine ausschließende Wirkung.

§ 6. Zur Erteilung und Entziehung der Erlaubnis, sowie zur Unterlassung des Handels sind durch die Landeszentralbehörden besondere Stellen zu errichten, denen Vertreter des Handels angehören müssen. Den Vorsitz hat ein Beamter zu führen. Vor der Bestellung der Vertreter des Handels sollen die amtlichen Handelsvertretungen gehört werden.

Die Landeszentralbehörden bestimmen, welche Behörden zur Entscheidung über die Beschwerde zuständig sind.

Ist der Vorzügliche der zunächst entscheidende Stelle mit der Entscheidung nicht einverstanden, so kann er die Entscheidung der Beschwerdebehörde herbeiführen. Die zur Entscheidung berufenen Stellen und Behörden können die Vorlegung der Handelsbücher, sowie anderer Beweismittel über die geschäftliche Tätigkeit des Antragstellers verlangen.

Die Landeszentralbehörden bestimmen das Nähere über die Zusammensetzung der Stellen und das Verfahren.

§ 7. Vertlich zuständig zur Entscheidung ist die Stelle, in deren Bezirk die Hauptniederlassung des Handelsbetriebes, der gegründet werden soll, liegt. Bleibt es an einer inländischen Hauptniederlassung, so bestimmt die Landeszentralbehörde des Bundesstaates, in dem der Handel betrieben wird oder betrieben werden soll, die zuständige Stelle.

§ 8. Wird die Erlaubnis versagt oder zurückgenommen, oder wird der Handel untersagt, so hat der Kommunalverband, in dessen Bezirk sich die Hauptniederlassung und in Ermangelung einer inländischen Hauptniederlassung eine Zweigniederlassung befindet, die Borräte an Lebensmitteln zu übernehmen und auf Rechnung und Kosten des Händlers zu verwerten. Ist Beschwerde (§ 5) eingelegt, so ist mit der Übernahme nach Möglichkeit bis zur Entscheidung über die Beschwerde zu warten.

Über Streitigkeiten, die sich aus der Übernahme und Bewertung zwischen den Beteiligten ergeben, entscheidet endgültig die von den Landeszentralbehörden bestimmte Behörde.

Die Landeszentralbehörden können die dem Kommunalverband nach Abs. 1 obliegende Verpflichtung an eine andere Stelle übertragen.

§ 9. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer ohne die erforderliche Erlaubnis entgegen einer nach § 4 Abs. 2 erfolgten Untersagung mit Lebens- oder Futtermitteln Handel treibt.

§ 10. Auf den Gewerbebetrieb im Umtauschein finden die Vorschriften in den §§ 1 bis 9 keine Anwendung.

Der Wandergewerbeschein, die Legitimationskarte und der gleichen (Titel II und III der Reichsgewerbeordnung) sind aber zu entziehen oder zu versagen, wenn bei demjenigen, für den sie beantragt oder erteilt sind, Umstände vorliegen, welche die Versagung der Erlaubnis nach § 3 Abs. 2 rechtfertigen würden.

§ 11. Wer den Preis für Lebens- oder Futtermittel durch unsantere Machenschaften, insbesondere Kettenhandel, steigert, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 12. Es ist verboten, in periodischen Druckschriften oder in sonstigen Mitteilungen, die für einen größeren Kreis von Personen bestimmt sind,

1. ohne vorherige Genehmigung der Polizeibehörde des Ortes der gewerblichen Niederlassung oder, in Ermangelung einer solchen, des Wohnortes des Anzeigenden, sich zum Erwerbe von Lebens- oder Futtermitteln zu erheben oder zur Abgabe von Preisangeboten auf sie aufzufordern;
2. bei Ankündigungen über Erwerb oder Verdichtung von Lebens- oder Futtermitteln oder über die Vermittlung solcher Geschäfte Angaben zu machen, die geeignet sind, einen Irrtum über die geschäftlichen Verhältnisse des Anzeigenden oder die Menge der ihm zur Verfügung stehenden Borräte und über den Anfang oder Ende des Anfangs, Verkaufs oder der Vermittlung zu erwecken.

Das Verbot im Abs. 1 Nr. 1 findet keine Anwendung auf Behörden. Die Landeszentralbehörden können die Erteilung der Genehmigung einer anderen Behörde als der Ortspolizeibehörde übertragen.

Die Verleger periodisch erscheinender Druckschriften sind verpflichtet, die Unterlagen für die erscheinenden Anzeigen über Lebens- und Futtermittel auf die Dauer von mindestens drei Monaten vom Tage des Erscheinens ab aufzubewahren. Eine Prüfungspflicht, ob die Anzeigen dem Verbot im Abs. 1 zuwiderlaufen, liegt den Verlegern, sowie den bei der Herstellung und Verbreitung der Druckschriften tätigen Personen nicht ob.

§ 13. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer den Vorschriften im § 12 Abs. 1, Abs. 3 Satz 1 zuwiderhandelt.

Werden in den Fällen des § 12 Abs. 1 Nr. 2 die Angaben in einem geschäftlichen Betriebe von einem Angestellten oder Bediensteten gemacht, so ist der Inhaber oder Leiter des Betriebes neben dem Angestellten oder Bediensteten strafbar, wenn die Handlung mit seinem Wissen geschieht.

§ 14. Die Verordnung tritt mit dem 28. Juni 1916 in Kraft.

Berlin, den 24. Juni 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Dr. Helfferich.

Bekanntmachung

§ 1. Auf Grund von § 6 der Verordnung des Bundesrats vom 24. Juni 1916 über den Handel mit Lebens- und Futtermitteln und zur Bekämpfung des Kettenhandels (Reichs-Gebl. S. 581) werden in den Städten von über 20 000 Einwohnern bei den Oberbürgermeistern, im übrigen bei den Kreisämtern besondere Stellen, die zur Entscheidung über die Erteilung und Entziehung der Erlaubnis, sowie über die Untersagung des Handels zuständig sind, errichtet.

Über Beschwerden (§ 6 Abs. 2 der Verordnung) entscheidet der Provinzialausschuss im Beschlußverfahren.

Als Behörde, die über Streitigkeiten, die sich aus der Übernahme und Bewertung der zu übernehmenden Borräte an Lebensmitteln zwischen den Beteiligten ergeben, zu entscheiden hat (§ 8 Abs. 2), wird der Provinzialausschuss bestimmt.

§ 2. Vorsitzende der besonderen Stellen sind in den Städten von über 20 000 Einwohnern die Oberbürgermeister, im übrigen die Kreisräte. Den Stellen gehören als Mitglieder zwei Vertreter des Handels an; sie werden nebst ihren Geschäftsmännern in den Städten von über 20 000 Einwohnern von dem

Oberbürgermeister, im übrigen von dem Kreisrat nach vorheriger Anhörung der zuständigen Handelskammern bestellt. Die Vertreter des Handels verwalten ihr Amt ehrenamtlich.

§ 3. Den Vorsitz bei den Verhandlungen hat der Kreisrat oder sein Vertreter, in den Städten von über 20 000 Einwohnern der Oberbürgermeister oder ein von ihm zu bestellender Vertreter zu führen. Die Besetzung bedarf der Zustimmung des Kreisamtes, wenn es sich nicht um Beigediente handelt.

§ 4. Das Verfahren ist nicht öffentlich. Der Vorsitzende und die Mitglieder haben die Verhandlungen, sowie die zu ihrer Kenntnis gelangenden Verhältnisse geheim zu halten. Der Vorsitzende hat die Mitglieder hierauf hinzuweisen.

§ 5. Der Vorsitzende der besonderen Stelle führt die laufenden Geschäfte, bereitet die Beschlüsse vor und trägt für ihre Ausführung Sorge. Er vertritt die besondere Stelle nach außen, führt den Schriftwechsel und unterzeichnet alle Schriftstücke.

§ 6. Die Art und Weise der Einladung zu einer Sitzung wird von der besonderen Stelle festgestellt. Anwesend in der Sitzung müssen drei Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden sein. Im Verbindungsfall sind die Erstgenannten heranzuziehen.

Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefasst. Die Verhandlung und Beschlussfassung sind nicht öffentlich. Der Händler kann zu der Verhandlung geladen werden. Artikel 56 Abs. 1 der Kreis- und Provinzialordnung findet entsprechende Anwendung.

Die Entscheidung der Behörde ist dem Händler zugestellt. § 7. Über jede Sitzung ist von einem beidigitigen Protokollführer ein Protokoll aufzunehmen. Es muss die wesentlichen Vorgänge enthalten und ist von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben.

§ 8. Die Kosten der besonderen Stellen sind, soweit sie bei dem Oberbürgermeister errichtet sind, von den Städten, im übrigen von den Kreisen zu tragen.

Karlsruhe, den 5. Juli 1916.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
v. Homburg.

Bekanntmachung.

Betr.: Verordnung über den Handel mit Lebens- und Futtermitteln und zur Bekämpfung des Kettenhandels vom 24. Juni 1916.

Wer Handel mit Lebens- und Futtermitteln oder mit Erzeugnissen, aus denen Lebens- oder Futtermittel hergestellt werden, treibt oder treiben will, bedarf hierzu vom 1. August 1916 ab der behördlichen Erlaubnis.

Anträge auf Erteilung dieser Erlaubnis sind alsbald an das unterzeichnete Kreisamt zu richten.

Eine Erlaubnis ist nicht erforderlich für:

1. den Verlauf selbstgewonnener Erzeugnisse der Land- und Forstwirtschaft, des Garten- und Obstbaus, der Geflügel- und Bienenzucht, der Jagd und Fischerei;
2. Kleinhandelsbetriebe, in denen Lebens- oder Futtermittel

Betr.: Ergänzungswahl des Kreistages des Kreises Gießen durch die 50 Höchstbesteuerten.

An den Oberbürgermeister zu Gießen und an die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Wir beauftragen Sie, uns binnen acht Tagen ein Verzeichnis derjenigen Höchstbesteuerten nach dem untenstehenden Formular vorzulegen, welche nach den Kommunalsteueraufstellungen des Rechnungsjahrs 1915 an Steuerwerten des Vermögens und staatlicher Einkommensteuer 1000 Mark und mehr haben.

Bei der Ermittlung der Höchstbesteuerten wird nur die von innerhalb des Kreises gelegenen Immobilien zu entrichtendes Grundsteuer, die von innerhalb des Kreises befindlichen Gewerbsanlagen oder wegen Wohnsitzes innerhalb des Kreises veranlagte Gewerbesteuer, die veranlagte Kapitalrentensteuer und die bei den Kommunalumlagen innerhalb des Kreises in Anrechnung kommende Einkommensteuer angerechnet.

Steuerzahlungen der Ehefrau werden mit denjenigen des Ehemannes, Steuerzahlungen minderjähriger bzw. in väterlicher Gewalt befindlicher Kinder werden mit denjenigen des Vaters zusammengezahlt. Im übrigen sind aber auch Frauen, Acht- und Gelehrtenstiftungen usw. (s. Art. 17 der Kreis- und Provinzialordnung) in das Verzeichnis aufzunehmen, da deren Stimmrecht durch Vertreter ausgeübt werden kann.

Verzeichnis der Höchstbesteuerten der Gemeinde.

Ord.-Nr.	Des Höchstbesteuerten Zu- und Vornamen mit etwaiger Beinummer	Wohnort	am Wohnort	Steuerwert des Vermögens und staatliche Einkommensteuer in den weiteren Gemeinden			Bemerkungen
				im ganzen	im ganzen	im ganzen	

— 4 —
nur unmittelbar an Verbraucher abgesetzt werden (keine Ladengeschäfte);

3. Personen, die nach anderen, während des Krieges erlaubten Vorschriften bereits eine Erlaubnis zum Handel mit Lebens- oder Futtermitteln erhalten haben, in den Grenzen der erteilten Erlaubnis;
4. Behörden und andere Stellen, denen amtlich die Beschaffung und Verteilung von Lebens- und Futtermitteln übertragen ist, auf letztere in den Grenzen der Übertragung.

Gießen, den 8. Juli 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Ussinger.

An die Ortspolizeibehörden des Kreises.

Indem wir Sie auf die vorstehende Bekanntmachung hinweisen, beauftragen wir Sie, in Ihrer Gemeinde diejenigen Händler von Lebens- und Futtermitteln, welche nach obigen einer Erlaubnis bedürfen, aufzufordern, um diese Erlaubnis sofort einzutragen.

Gießen, den 8. Juli 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Ussinger.

Betr.: Brodkarten-Nachweisung für vorübergehend anwesende Personen.

An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Wir erinnern daran, daß die Brodkarten-Nachweisung für die Zeit vom 16. Juni 1916 bis zum 15. Juli 1916 längstens bis zum 16. Juli 1. J. an den Kommunalverband, Meldeverteilungsstelle Gießen, einzutragen ist.

In der Nachweisung ist einzutragen Nr. 3 (Kriegsgefangene) stets anzugeben, welchem Kriegsgefangenenlager die Kriegsgefangenen und Wachtmannschaften angehören.

Gießen, den 10. Juli 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Ussinger.

Betr.: Höchstpreise für Obst.

An das Großh. Polizeiamt Gießen, die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden und die Großh. Gendarmerien des Kreises.

Es ist festgestellt worden, daß die über die Ausfuhr von Obst aus Hessen erlassenen Vorschriften (scheinbar dadurch in der Art) umgangen werden, daß Obst in bessischer nach der Landesgrenze belegene Städte und Gemeinden verbracht wird und von dort aus per Wagen oder Auto ohne Ausfuhrbewilligung über die Landesgrenze verbracht wird. Wir beauftragen Sie, die Polizei-organie und namentlich die Gendarmerie anzuweisen, in dieser Richtung schärfste Kontrolle zu üben.

Gießen, den 8. Juli 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Ussinger.

Wenn jedoch ein Höchstbesteuerte nach Art. 16 und 17 der Kreis- und Provinzialordnung nicht stimmberechtigt sein sollte, so wollen Sie dies in der Spalte „Bemerkungen“ des Verzeichnisses angeben. Wie schon bemerkt, kommen Steuerzahlungen nur in den Beträgen zur Anrechnung, welche im vorigen Rechnungsjahre entrichtet worden sind, es sei denn, daß sie auf Objekten basien, welche im Erbgang erworben sind.

Wenn sich unter den Höchstbesteuerten solche befinden, die noch in anderen Gemeinden oder Gemarkungen des Kreises besteuert sind, so wollen Sie sich von den Großh. Bürgermeistereien dieser Gemeinden oder Gemarkungen den Betrag dieser weiteren Kommunalsteueraufstellungen mitteilen lassen und solches dem Verzeichnis unter Namhaftmachung dieser anderen Gemarkungen noch beifügen. Diejenigen Großh. Bürgermeistereien, in deren Gemarkungen sich keine Höchstbesteuerten mit einer Summe von 1000 Mark an Steuerwerten des Vermögens und staatlicher Einkommensteuer und darüber befinden oder im Rechnungsjahr 1915 keine Kommunalsteuern erhoben worden sind, wollen dies kurz berichtlich anzeigen.

Im einzelnen verweisen wir Sie noch auf Art. 14—18 der Kreis- und Provinzialordnung und Art. 4 des Gesetzes vom 15. Mai 1885 (Regier.-Bl. S. 95).

Gießen, am 29. Juni 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Ussinger.